

Informations- und Teilnahmerechte von Parteien im Strafverfahren

Dr. Andreas Dudli
Fachanwalt SAV Strafrecht

Referat im Rahmen der Weiterbildungstage des Schweizerischen
Anwaltsverbandes in Neuenburg am Mittwoch, 14. September 2022

Grundsätzliches

Informations- und Teilnahmerecht als Ausfluss des rechtlichen Gehörs

Grundlagen: Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 32 Abs. 2 BV

Motivation

- Als beschuldigte Person:
 - Kenntnisnahme vom Vorwurf und den Beweisen
→ Sicherstellung einer wirksamen Verteidigung
 - Grundlage des Äusserungs- und Antragsrechts
- Als Privatklägerschaft
 - Sammlung von Informationen für zivilrechtliche Ansprüche

1. Teil: Informationsrechte

2. Teil: Teilnahmerechte



Informationsrechte für alle Parteien

Art. 101 Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

¹ Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten.

Informationsansprüche als Opfer

Weitergehende Informationsansprüche

Art. 117 Stellung

¹ Dem Opfer stehen besondere Rechte zu, namentlich:

- a. das Recht auf Persönlichkeitsschutz (Art. 70 Abs. 1 Bst. a, 74 Abs. 4, 152 Abs. 1);
- b. das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson (Art. 70 Abs. 2, 152 Abs. 2);
- c. das Recht auf Schutzmassnahmen (Art. 152–154);
- d. das Recht auf Aussageverweigerung (Art. 169 Abs. 4);
- e. das Recht auf Information (Art. 305 und 330 Abs. 3);
- f. das Recht auf eine besondere Zusammensetzung des Gerichts (Art. 335 Abs. 4).

Informationsansprüche als Opfer

Weitergehende Informationsansprüche

Art. 305¹⁵² Information des Opfers und Meldung¹⁵³

¹ Die Polizei und die Staatsanwaltschaft informieren das Opfer bei der jeweils ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren.

² Sie informieren bei gleicher Gelegenheit zudem über:¹⁵⁴

- a. die Adressen und die Aufgaben der Opferberatungsstellen;
- b. die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen;
- c. die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung;
- d.¹⁵⁵ das Recht nach Artikel 92a StGB, zu verlangen, über Entscheide und Tatsachen zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person informiert zu werden.



³ Sie melden Name und Adresse des Opfers einer Beratungsstelle, sofern dieses damit einverstanden ist.

⁴ Die Absätze 1–3 finden auf Angehörige des Opfers sinngemäss Anwendung.

⁵ Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ist zu protokollieren.

Informationsansprüche als Opfer

Weitergehende Informationsansprüche

Art. 330 Vorbereitung der Hauptverhandlung

¹ Ist auf die Anklage einzutreten, so trifft die Verfahrensleitung unverzüglich die zur Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen.

² Bei Kollegialgerichten setzt die Verfahrensleitung die Akten in Zirkulation.

³ Die Verfahrensleitung informiert das Opfer über seine Rechte, sofern die Strafverfolgungsbehörden dies noch nicht getan haben; Artikel 305 ist sinngemäss anwendbar.

Informationsrechte für alle Parteien

Art. 101 Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

¹ Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten.

Umsetzung der Informationsrechte in der Praxis

- Geltendmachung in einem frühen Stadium des Verfahrens
- Bereits bei Anzeige der Verteidigung oder Vertretung der Privatklägerschaft

Aber:

- Stetige Erinnerung des Rechts, insbesondere, wenn klar ist, dass STA weitere Ermittlungsschritte gemacht hat
- Im Verfahren Präsenz zeigen – widerspiegelt sich auch in Akten!

Zeitpunkt Informationsrechte in der Praxis

Art. 101 Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

¹ Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten.

- Es ist auch vorher möglich!
- Auch möglich, wenn sich Beschuldigter nicht (einlässlich) geäußert hat
(Achtung: Gesetzesrevision)

Mögliche Motivation der Staatsanwaltschaft:

- Führen aufs Glatteis
- Erstellung von Widersprüchen zur Stützung einer Anklage

Taktik der STA:

- Verfahrenstrennung: Aufspaltung der „Erst“-Einvernahme auf mehrere EVs
- Rückhalt von Akten aufgrund (wichtiger?), nicht vorgehaltenen Akten → vgl. gerade anschliessend

Zeitpunkt Informationsrechte in der Praxis

Art. 101 Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

¹ Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen; Artikel 108 bleibt vorbehalten.

Darunter fällt auch der Vorhalt von Beweisergebnissen.

Erkenntnis:

- Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft (Willkür)
- BGer: „Kein widergutzumachender Nachteil, wenn Akteneinsicht vor erster polizeilicher Einvernahme verweigert wird.“
- Aber: Verweigerung der Akteneinsicht kann zu zusätzlichen EVs führen, was nicht im Interesse der Beteiligten sein kann.

Praxistipps

- Aussageverweigerungsrecht
- Informationengewinnung durch andere Verfahren (Haftverfahren)
- Gleichbehandlung von Parteien
- Teilnahmerecht bei Mitbeschuldigten → unbedingt wahrnehmen!
- BGer immerhin: „STA hat dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der gesetzlichen Grundkonzeption der StPO mit gestärkten Partei- und Teilnahmerechten Rechnung zu tragen.“ (Achtung: Gesetzesrevision)
- Auf (vorgängige) Akteneinsicht pochen, wenn man bei EVs von Zeugen dabei ist (sinnvolle Ergänzungsfragen sind sonst nicht möglich) → Verletzung des rechtlichen Gehörs!

1. Teil: Informationsrechte

2. Teil: Teilnahmerechte



Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen

Art. 147 Im Allgemeinen

¹ Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Artikel 159.

² Wer sein Teilnahmerecht geltend macht, kann daraus keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.

³ Die Partei oder ihr Rechtsbeistand können die Wiederholung der Beweiserhebung verlangen, wenn der Rechtsbeistand oder die Partei ohne Rechtsbeistand aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren. Auf eine Wiederholung kann verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und dem Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, insbesondere dem Recht, Fragen zu stellen, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

⁴ Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war.

Art. 147 StPO

Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Einvernahmen (BGE 141 IV 220)

- Recht auf Anwesenheit bei Einvernahme
- Recht auf Stellen von Fragen

Ausnahmen der Parteiöffentlichkeit

- Bei Rechtsmissbrauch → Befristung zwingend (Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO)
- Bei Interessenkollision (Art. 146 Abs. 4 lit. a StPO)
- Zum Schutz von Leib und Leben (Art. 149 Abs. 1 StPO)
 - BGer: Einschränkung muss nebst gesetzlicher Grundlage auch verhältnismässig sein. Eine abstrakte Gefährdung des Verfahrensinteresses durch rechtmässig prozesstaktisches Verhalten ist nicht anzunehmen.

Art. 147 StPO

„Obiter Dictum“ des BGer (BGE 139 IV 25)

- Aufgeworfene Frage: Kann Teilnahmerecht i.S.v. Art. 147 StPO in Analogie zu Art. 101 Abs. 1 StPO (betreffend die Akteneinsicht) einer (grundsätzlich teilnahmeberechtigten) beschuldigten Person beschränkt werden, wenn diese selbst noch nicht mit den Sachverhalten konfrontiert wurde?
- BGer: allenfalls ja, bei konkreter Kollusionsgefahr und wenn es Sachverhalte betrifft, die die mitbeschuldigte Person persönlich betreffen.
- ABER: „Die blosse Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung des Verfahrensinteresses durch rechtmässiges prozesstaktisches Verhalten rechtfertigt hingegen noch keinen Ausschluss von den Einvernahmen.“
 - BGer hat diese Frage bewusst offengelassen
 - Meine Haltung: Für diese Einschränkung gibt es keine Grundlage. Analoge Anwendung von Art. 101 Abs. 1 StPO ist nicht gerechtfertigt, da die Akteneinsichtsrecht und das Teilnahmerecht unterschiedliche Rechte sind.

Recht auf Konfrontation aufgrund EMRK

Teilnahme an Beweisabnahmen ist Anspruch auf faires Verfahren

→ Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK gibt Recht auf Konfrontation mit Belastungszeugen

Umsetzung BGer: Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK wird Genüge getan,

„wenn die beschuldigte Person oder die Verteidigung im Laufe des gesamten Verfahrens einmal eine angemessene und geeignete Gelegenheit erhalten hat, von ihrem Konfrontationsrecht Gebrauch zu machen.“

Hinweis: Diese Grundlage ist weniger weitgehend als das in der Schweiz normierte Teilnahmerecht.

Recht auf Teilnahme/Konfrontation – Praxishinweise

- Angemessene Gelegenheit liegt nicht vor, wenn einem Antrag auf Akteneinsicht abgewiesen wurde.
- Audiovisuell übertragene EV ist i.O.
- Beschränkung des Fragekatalogs im Vorfeld verletzt das Recht auf Konfrontation.
- Trick der STA: Verfahrenstrennung → kein Teilnahmerecht → kein Verwertungsverbot; dann Verfahrensvereinigung vor Anklageerhebung. Ob diese Umgehungsmöglichkeit vom BGer geschützt würde, bleibt abzuwarten.
- **Achtung:** Verzicht auf Teilnahme ist vorgängig oder nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend möglich! (BGE 143 IV 397)
 - Wenn Klient nicht teilnimmt, Rechtsbeistand aber schon, stellt dies implizit ein Verzicht auf eine Teilnahme (der beschuldigten Person) dar, wenn nicht explizit ein Antrag auf Teilnahme der beschuldigten Person gestellt wird.

Teilnahmerechte bei polizeilichen Einvernahmen

Art. 147 Im Allgemeinen

¹ Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Artikel 159.

Art. 159 Polizeiliche Einvernahmen im Ermittlungsverfahren

¹ Bei polizeilichen Einvernahmen hat die beschuldigte Person das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein und Fragen stellen kann.

² Bei polizeilichen Einvernahmen einer vorläufig festgenommenen Person hat diese zudem das Recht, mit ihrer Verteidigung frei zu verkehren.

³ Die Geltendmachung dieser Rechte gibt keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme.

Polizeiliche Beweiserhebung gestützt
auf Auftrag der Staatsanwaltschaft
(Art. 312 StPO)



Identische Regelungen wie bei STA
→ Parteiöffentlichkeit



Polizeiliche Beweiserhebung im
Ermittlungsverfahren
(Art. 306 StPO)



Kein Teilnahmerecht



Aber: Bei Verwertbarkeit gegen
Mitbeschuldigte aus prozess-
ökonomischen Gründen allenfalls
dennoch Parteirechte gewähren.

Gesetzesrevision i.S. Teilnahmerechte

- Kritik durch Strafverfolgungsorgane: Gewährleistung der Rechte mit vielen Teilnehmern organisatorisch schwierig
- Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung, da Mitbeschuldigter von Aussagen einer mitbeschuldigten Person Kenntnis erhält unter Umständen bevor sie selber zum fraglichen Sachverhalt befragt wurde. Abstimmung auf die eigenen, späteren Aussagen.
 - Hinweis: BGer hat Rezeptur für Staatsanwaltschaft, damit es mit der „Wahrheitsfindung“ doch noch klappt (BGE 139 IV 25):
 - Bei Verletzung kein vollständiges Beweisverwertungsverbot (nur für nicht Anwesende)
 - Einvernahmen sollen rasch nacheinander folgen
 - Festlegung der Reihenfolge und Modalitäten durch STA
 - Sicherstellung, dass durch Parteien und Parteivertretende keine unzulässigen Beeinflussungen und Absprachen erfolgen
 - Fragerecht kann auch später erfolgen.

Gesetzesrevision i.S. Teilnahmerechte

Art. 147a Einschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person

¹ Die Staatsanwaltschaft kann die beschuldigte Person von einer Einvernahme ausschliessen, solange sich die beschuldigte Person zum Gegenstand der Einvernahme nicht einlässlich geäußert hat.

² Der Ausschluss gilt auch für die Verteidigung.

³ Die Aussagen der einvernommenen Person dürfen als Beweismittel nur verwertet werden, wenn die beschuldigte Person und ihre Verteidigung vor dem Abschluss der Untersuchung Gelegenheit zu einer Gegenüberstellung mit der einvernommenen Person hatten und dieser Fragen stellen konnten.

Gesetzesrevision i.S. Teilnahmerechte

Konsequenz: Keine „substanzielle Äusserung“, wenn vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen



Entweder Aussageverweigerungsrecht und somit Verzicht auf Teilnahme; oder



Substanzielle Äusserung und Recht auf Teilnahme

Schwierigkeit: Was ist eine „substanzielle Äusserung“?

ABER: Gemäss Art. 147a Abs. 3 StPO Recht auf Gegenüberstellung vor dem Abschluss der Untersuchung (EMRK-Konformität ist so sichergestellt).

Gesetzesrevision i.S. Teilnahmerechte

8. Juni 2022: NR lehnte die Einschränkung der Teilnahmerecht mit 137:50 Stimmen ab.

Stimmen im NR:

- Rechte der STA seien bereits weit ausgebaut worden
- Waffengleichheit sei in Gefahr, wenn Rechte der beschuldigten Person weiter eingeschränkt wird.

→ Vorlage geht nochmals in den Ständerat.

Danke für die Aufmerksamkeit!

Fragen...

Diskussion...

Rückmeldungen/Fragen auch an:

Dr. Andreas Dudli
Advokaturbureau Brunner & Dudli
Hinterlauben 12
9000 St. Gallen
071 226 10 10
andreas.dudli@hinterlauben12.ch
www.hinterlauben12.ch